



Reglement über den Stipendienfonds der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Rapperswil-Jona

Art. 1 Stipendienfonds

Am 1. Januar 1982 wurden verschiedene Fonds und Legate zu einem Fonds unter dem Namen „Stipendienfonds für evangelische-reformierte Schülerinnen und Schüler der Gemeinden Rapperswil und Jona“ vereinigt, nämlich:

- a) Brändlinsches Legat vom 1.3.1843
(Bestand am 31.12.1981 = CHF 56'000.00)
- b) J.-H. Weber-Fonds vom 31.12.1917
(Bestand am 31.12.1981 = CHF 17'000.00)
- c) Legat FrI. Klein vom 19.6.1933
(Bestand am 31.12.1981 = CHF 53'000.00)
- d) Zuwendung aus dem ehemaligen evangelischen Schulvermögen von CHF 78'120.00 gemäss Bürgerbeschluss vom 15.3.1982
(Fonds für Schulzahnpflege, Schulreisefonds, Lichtbilderfonds und Ferienkoloniefonds)

Mit Entscheid des Schulrates Rapperswil-Jona vom 20.11.2007 wurde der bisher durch die Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Rapperswil-Jona lediglich verwaltete Fonds mit allen Rechten und Pflichten von der Stadt Rapperswil als Rechtsnachfolgerin der früheren Evangelischen Primarschulgemeinde Rapperswil-Jona an die Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Rapperswil-Jona übertragen.

Art. 2 Zweck

Die Kirchgemeinde Rapperswil-Jona unterhält den Fonds, um Ausbildungsbeiträge an Personen (siehe Art. 6) zu gewähren, die aufgrund ihrer finanziellen Verhältnisse nicht in der Lage sind, für die Kosten ihrer beruflichen Erst- und/oder Zweitausbildung und zum Besuch von Schulen und Kursen für die berufliche Grund- und Weiterbildung vollständig aufzukommen. Beiträge aus dem Stipendienfonds ergänzen in der Regel die staatlichen Leistungen und die Leistungen anderer Organisationen.

Art. 3 Grundkapital

- a) Das Grundkapital des Stipendienfonds beträgt CHF 200'000. Es kann durch Zuwendungen erhöht werden.
- b) Der Stipendienfonds kann durch Legate, Schenkungen und Spenden geäuft werden.
- c) Das Kapital des Stipendienfonds ist gemäss den jeweils gültigen Anlagerichtlinien der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV2) zu verwalten.

Art. 4 Organisation / Stipendienkommission

- a) Die Stipendienkommission besteht aus zwei Mitgliedern der Kirchenvorsteherschaft und einem weiteren aus der Kirchgemeinde. Sie werden von der Kirchenvorsteherschaft gewählt. Die Kommission konstituiert sich selbst.
- b) Die Kommission entscheidet über die Depotbank und die Anlagen.
- c) Über die Gewährung von Stipendien und deren Höhe beschliesst die Stipendienkommission abschliessend.
- d) Die Kirchenverwaltung verwaltet den Fonds.
- e) Die Geschäftsprüfung erfolgt mit der Kirchenrechnung.

Art. 5 Stipendien

Für die Gewährung von Stipendien stehen diejenigen Mittel zur Verfügung, welche das Grundkapital übersteigen.

Art. 6 Voraussetzungen für Ausbildungsbeiträge

Beitragsberechtigt sind:

- a) Junge evangelische Bürgerinnen und Bürger, die selbst oder deren Eltern in der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Rapperswil-Jona wohnen.
- b) Über spezielle Anfragen entscheidet die Stipendienkommission abschliessend.

Art. 7 Gesuche

Gesuche für die Ausrichtung von Stipendien sind innerhalb der angesetzten Frist der Stipendienkommission einzureichen unter Beilage der letzten Steuererklärung und Verfügung, bei geschiedenen Eltern von beiden Elternteilen separat. Die Gesuche werden vertraulich behandelt. Weitere Abklärungen dürfen nicht ohne Einverständnis der Gesuchsteller erfolgen.

Für ein weiteres Stipendium muss das Gesuch erneut eingereicht werden.

Art. 8 Ausschreibungen

Die Stipendien werden jährlich in den amtlichen Publikationsorganen der Stadt Rapperswil-Jona ausgeschrieben.

Art. 9 Verlust der Beitragsberechtigung

- a) Beendet ein Empfänger die Ausbildung aus eigenem Verschulden nicht, sind die Ausbildungsbeiträge innert einer festzulegenden Frist zurückzuerstatten.
- b) Wurden die Beiträge durch falsche Angaben oder Verschweigung erheblicher Tatsachen erwirkt oder nicht für die angegebene Ausbildung verwendet, sind sie innert einer festzulegenden Frist zurückzuerstatten.

Art. 10 Schlussbestimmungen

Bei einer allfälligen Auflösung des Fonds durch Beschluss der Kirchgemeindeversammlung wird der Saldo für die Jugendarbeit und den Religionsunterricht der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde gutgeschrieben.

Dieses Reglement wird durch die Kirchenvorsteherschaft genehmigt und ersetzt alle bisherigen Ausgaben.

Art. 11 In Kraftsetzung

Dieses Reglement wird nach Annahme durch die Kirchenvorsteherschaft am 28. April 2015 und Genehmigung durch den Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St.Gallen rückwirkend ab 1. Januar 2016 in Kraft gesetzt.

Von der Bürgerschaft der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Rapperswil-Jona an der Kirchgemeindeversammlung vom 21. März 2016 genehmigt.

Vom Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St.Gallen am 29.04.16 genehmigt.

Präsident

Aktuarin

Peter Bosshard

Beatrix Bock